



Fachbereich WD 5

Vergünstigungen für Nutzer von Selbstbedienungskassen?

Aus offenen Quellen sind auf dem deutschen Markt **keine Vertriebspraktiken** ersichtlich, bei denen Handelsunternehmen Vergünstigungen, Treuepunkte oder ähnliche Kundenvorteile speziell an die Nutzung von Selbstbedienungskassen (SB-Kassen) knüpfen.¹ Der Vorteil der Nutzung von SB-Kassen liegt für den Kunden primär in der Zeitersparnis und der Kontrolle über seinen Einkauf, nicht in einer unmittelbaren vermögensmäßigen Besserstellung gegenüber der Nutzung herkömmlicher Kassensysteme.²

Sowohl für die Bereitstellung von SB-Kassen als auch für die Gewährung von Kundenvorteilen für die Nutzung solcher sieht das deutsche Recht **keinen spezifischen Rechtsrahmen** vor. Die Einführung von SB-Kassen und Kundenvorteilsprogrammen ist jeweils eine unternehmerische Entscheidung des einzelnen Handelsunternehmens. Im Verhältnis zum Kunden steht dem Handelsunternehmen die Einführung solcher Programme als Teil der Vertragsfreiheit offen, soweit sich deren Ausgestaltung im Rahmen der **allgemeinen Gesetze** hält, insbesondere derjenigen zum Schutze der Verbraucher³, zum Schutze des Wettbewerbs⁴ und zur Verhinderung wirtschaftlicher Kartelle⁵.

-
- 1 Die Überprüfung erfolgte durch eine gezielte Online-Recherche mittels gängiger Suchmaschinen zu möglichen Rabatt- oder Bonusmodellen, die spezifisch an die Nutzung von Selbstbedienungskassen geknüpft sind. Verwendet wurden u.a. die Suchbegriffe „Rabatt Selbstbedienungskasse“, „Vergünstigung SB-Kasse“, „Self-Checkout Rabatt Deutschland“ sowie ähnliche Kombinationen. Ebenso umfasste die Recherche den Internetauftritt von in Deutschland tätigen, bedeutenden Handelsketten aus den Bereichen Lebensmittel, Drogerie, Baumärkte und Möbelhäuser. Es ergaben sich keine Hinweise auf entsprechende Angebote oder Praxisfälle.
 - 2 Siehe etwa [Self-Checkout im Retail: Eine umfassende Übersicht - RetailOneSolution](#).
 - 3 MüKoBGB/Wurmnest, 10. Aufl. 2025, BGB § 307 Rn. 307.
 - 4 Köhler/Feddersen/Köhler, 44. Aufl. 2026, UWG § 3 Rn. 8.53-8.59; MüKoUWG/Alexander, 3. Aufl. 2020, UWG § 5a Rn. 627-632.
 - 5 Köhler/Feddersen/Köhler, 44. Aufl. 2026, UWG § 3 Rn. 8.60.